



Polizeidirektion Hannover, Postfach 47 09, 30047 Hannover

[REDACTED]
per E-Mail

Bearbeitet von
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Offener Brief vom 07.08.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Dez. [REDACTED]

Durchwahl (0511) 109 - [REDACTED]

Hannover
22.08.2012

Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum; Einsatzmaßnahmen am 04.08.2012

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr „offener Brief“ vom 07.08.2012 enthält Fragestellungen zu polizeilichen Einsatzmaßnahmen anlässlich versammlungsrechtlicher Aktionen am 04.08.2012 in Bad Nenndorf und in der Landeshauptstadt Hannover. Da sich die Zuständigkeit der Polizeidirektion Hannover nicht auf Bad Nenndorf erstreckt, wurde Ihre E-Mail an die Polizeidirektion Göttingen weitergeleitet.

Ihre Fragen zu dem Einsatzgeschehen in Hannover beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 - Haben Sie in den genannten Zusammenhängen eine Videoüberwachung aus der Luft, z. B. für die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen durchgeführt?

Antwort: Nein.

Zu den Fragen 6 bis 9

Frage 6 - Bitte teilen Sie uns mit, in welchem Umfang und mit welcher Rechtsgrundlage Aufnahmen von diesen drei Beamten vorgenommen worden sind.

Frage 7 - Bitte teilen Sie uns die fotografische Ausstattung des Kollegen mit (Auflösung, verwendete Objektiv-Brennweiten), damit die von ihm aufgestellte Behauptung der Nicht-Identifizierbarkeit nachvollzogen werden kann.

Dienstgebäude
Waterloostr. 9
30169 Hannover

U-Bahn
⊕ Waterloo
Linien 3, 7, 9

Bus
⊕ Waterlooplatz
Linie 120

Telefon
(0511)
109 - 0

Telefax
(0511)
109 - 2550

Paketanschrift
Hardenbergstr. 1
30169 Hannover



Frage 8 - Wurden die betreffenden Aufnahmen gespeichert? Falls ja: Mit welcher Rechtsgrundlage, für welchen Zweck und für welche Dauer?

Frage 9 - Wer hat Zugriff auf diese Fotoaufnahmen?

Antwort: Während der versammlungsrechtlichen Aktionen am 04.08.2012 wurden durch Angehörige der 11. Hundertschaft in dem Bereich „Lister Meile / Hamburger Allee“ digitale Lichtbilder auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 2 NVersG gefertigt und nach dem Polizeieinsatz entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgabe aus § 12 Abs. 3 NVersG gelöscht. Eine Identifizierung der aufgenommenen Personen erfolgte nicht, da die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 NVersG nicht vorlagen.

Zu Frage 10 - Ist das Verweigern der Nennung einer pseudonymisierten Beamten-Identifikationsnummer aus Ihrer Sicht rechtens? Wir würden uns freuen, wenn Sie uns Ihren Standpunkt dazu erläutern könnten.

Antwort: Polizeibeamtinnen / -beamte des Landes Niedersachsen verfügen über keine „Dienstnummer“.

Sofern Sie Adressat einer Maßnahme, die in Ihre Grundrechte eingreift, sind, erhalten Sie Namen und Dienststelle der / des einschreitenden Beamtin / Beamten. Abweichend hiervon wird Ihnen die Einsatzeinheit mitgeteilt, sofern die Beamtin / der Beamte, wie es am 04.08.2012 der Fall war, im Rahmen einer besonderen Führungsstruktur eingesetzt wird.

Zu Frage 11 - In welchem Umfang und in welchem technischen Detail sind die anwesenden Wasserwerfer mit Videoüberwachungsanlagen oder anderen Fotokameras ausgerüstet gewesen und wird etwaig auf diesem Wege entstandenes Bildmaterial den späteren Ermittlungsmaßnahmen zugeführt oder nicht?

Antwort: Zur Dokumentation des Einsatzes von Wasserwerfern verfügen diese Einsatzmittel über eine Videotechnik, die eine Bild- und Tonaufzeichnung ermöglicht. Da die Wasserwerfer am 04.08.2012 lediglich bereitgehalten und insofern nicht eingesetzt wurden, wurde auch keine Bild- oder Tondokumentation durchgeführt.

Zu Frage 12 - Handelt es sich bei den beiden genannten Kameras um mobile Überwachungskameras der PD Hannover und wenn nicht, wem sind sie sonst zuzuordnen?

Antwort: Wie der Homepage der Polizeidirektion Hannover zu entnehmen ist, betreibt die Polizei an dem genannten Standort eine Videokamera. Diese wurde entsprechend der Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 10.05.2010 am 04.08.2012 in der Zeit von 17:54 Uhr bis 19:13 Uhr von den Orten der angemeldeten versammlungsrechtlichen Aktionen weg in eine neutrale Ausrichtungsposition geführt. Nach Absage der versammlungsrechtlichen Aktion des rechtsextremen politischen Spektrums erfolgte um 19:13 Uhr die Ausrichtung der Polizeikamera in Richtung des Zent-

ralen Omnibusbahnhof (ZOB) bzw. des dortigen ursprünglich als Versammlungsort vorgesehenen Parkplatzes. Technisch bedingt musste sie dafür in einem Zeitraum weniger Sekunden über den Andreas-Hermes-Platz geschwenkt werden, allerdings ohne dabei Details zu erfassen.

Mit Hilfe der Videokamera verfolgte die Einsatzleitung daraufhin die polizeilichen Einsatzmaßnahmen anlässlich eines nicht versammlungsrechtlich relevanten Ereignisses (siehe Beantwortung zu Frage 18 ff).

Bei den von Ihnen angeführten weiteren Kameras an dem Bredero-Hochhaus handelt es sich offensichtlich um Webcams eines privaten Betreibers (vgl. die Internetseite www.hannover-webcam.de).

Zu Frage 13 - Hat die PD Hannover (abseits der handgeführten Videokameras einiger Polizisten) weitere mobile Überwachungskameras in diesen Zusammenhängen eingesetzt und falls ja, in welchem Umfang?

Antwort: Nein.

Zu Frage 14 - Wurden die Versammlungen (für ZOB und Andreas-Hermes-Platz angemeldet) bzw. deren Teilnehmer und Versammlungsleiter auf die Videoüberwachung hingewiesen?

Antwort: Am 04.08.2012 fand eine angemeldete und seitens der Versammlungsbehörde für den Andreas-Hermes-Platz bestätigte versammlungsrechtliche Aktion, die unter die von Ihnen gewählte Begrifflichkeit „Protestveranstaltungen“ (siehe Frage 15) gefasst werden kann, statt. Eine Versammlung auf dem ZOB gab es nicht.

Ein gesonderter Hinweis der Versammlungsbehörde zur Thematik polizeilicher Videokameras an die Anzeigenden der Versammlungen vom 04.08.2012 ist nicht ergangen, da es sich bei der hier einzig relevanten fest installierten polizeilichen Kamera am Bredero-Hochhaus nicht um eine Domkamera, sondern um eine konventionelle Kamera handelt, die für jedermann erkennbar durch Wegschwenken bzw. ihre jeweilige Ausrichtung deutlich erkennen lässt, dass eine Videobeobachtung in dieser Zeit nicht erfolgt.

Die aktuelle Diskussion wird jedoch zum Anlass genommen, künftig in allen schriftlichen Versammlungsbestätigungen einen Hinweis auf die Verfahrensweise bei den fest installierten polizeilichen Kameras im Zusammenhang mit Versammlungen im Erfassungsbereich der Kamera zu geben.

Zu Frage 15 - Mit welcher Begründung wurden die beiden Protestveranstaltungen bzw. Menschenansammlungen von Anfang an gefilmt und fotografiert?

Antwort: Die angemeldete versammlungsrechtliche Aktion am 04.08.2012 auf dem Andreas-Hermes-Platz wurde keineswegs „von Anfang an gefilmt und fotografiert“.

Zu Frage 16 - Wurden die Bilder der (mutmaßlich mindestens) drei polizeilichen fest montierten Videoüberwachungsanlagen gespeichert? Für wie lange, mit welcher Rechtsgrundlage?

Antwort: Die Aufzeichnungen des Videosignals der polizeilichen Videokamera wurden automatisch nach 5 Tagen, 5 Stunden und 31 Minuten durch Überschreiben gelöscht, ohne zuvor ausgewertet worden zu sein. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 12 und 15.

Zu Frage 17 - Handelte es sich bei den beobachtenden Personen auf dem Bredero-Hochhaus um Personal der PD Hannover?

Antwort: Bei den von Ihnen festgestellten Personen handelte es sich nicht um in dem Einsatz befindliche Beamtinnen / Beamte der Polizei.

Zu den Fragen 18 bis 20

Frage 18 - Mit welcher Begründung wurde die Einkesselung von Menschen, darunter zahlreiche Unbeteiligte, vorgenommen?


Frage 19 - Was ist die Rechtsgrundlage dafür, einzelne Menschen von außerhalb des Kessels auszuwählen, diese mit „Stoßtrupp“ ergreifen und in den Kessel abführen zu lassen?

Frage 20 - Welche Stelle ist personell für die Auswahl der auf diese Art abgeführten Menschen zuständig und somit verantwortlich?

Antwort: Zur Gewährleistung von Strafverfahren und Verhinderung einer weiteren Begehung von Straftaten wurde eine größere Anzahl von Tatverdächtigen bzw. Gefährdern, die in ihrem Erscheinungsbild der Gruppe sog. „Punker“ zugeordnet werden konnten, durch Einsatzkräfte der Polizei festgehalten. Dabei galt es, die Identität von Personen festzustellen, Platzverweise zu erteilen sowie einen Teil der Betroffenen in Gewahrsam zu nehmen. Ergänzend verweise ich auf die Pressemeldung der Polizeidirektion Hannover vom 04.08.2012 (Anlage). Unbeteiligte Dritte, die aufgrund der Gesamtsituation zunächst unvermeidlich von den polizeilichen Einsatzmaßnahmen betroffen waren, wurden unverzüglich entlassen.

Gesamtverantwortlich für alle anlässlich des Polizeieinsatzes am 04.08.2012 getroffenen Einsatzmaßnahmen bin ich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Rochell
Polizeivizepräsident